



Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan
"Feuerwehrgerätehaus Unterelchingen"

GESETZLICHE GRUNDLAGEN DIESER BEBAUUNGSPLANES SIND:
DAS BAUGESETZBUCH (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
DIE BAYERISCHE BAUORDNUNG (BayBO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. 2007, S. 588, BayRS 2132-1-B) zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286)
DIE PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV90) In der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 BauGB und BauNVO)

1.1.1. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 u. Abs. 6 BauGB)

1.1.1.1.  Fläche für den Gemeinbedarf - Zweckbestimmung Feuerwehr

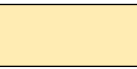
1.2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO)

1.2.1. **0,6** max. zulässige Grundflächenzahl (GRZ)
1.2.1.1. Die GRZ darf für die Errichtung von Stellplätzen, Zufahrten, Zuwegungen, Platzflächen und untergeordnete Nebenanlagen bis zu einem Wert von 0,9 überschritten werden.
1.2.2. **(0,8)** max. zulässige Geschossflächenzahl (GFZ)
1.2.3. **OK max. = 473,00 m ü. N.N.** absolute Höhe der baulichen Anlagen über NN als Höchstgrenze in Metern (§ 16 Abs. 2 BauNVO)
1.2.3.2. Die maximal zulässige Gebäudehöhe darf für die Errichtung von technischen Anlagen, Solar- und Photovoltaikanlagen um maximal 1,0 m überschritten werden.

1.3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

1.3.1.  Baugrenze

1.4. VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

1.4.1.  Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung Feldweg
1.4.2.  öffentliche Straßenverkehrsfläche
1.4.3.  Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

1.5. UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN, SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) und Abs. 6 BauGB)

1.5.1.  Anzupflanzende Bäume

1.5.1.1. An den in der Planzeichnung gekennzeichneten Stellen sind standortgerechte Bäume der Artenlisten 1 und 2 zu pflanzen.
1.5.1.2. Die durch Planzeichen festgesetzten Bäume können zur Anpassung an die örtliche Situation (Zufahrten, Zugänge, Leitungen) verschoben werden. Die Anzahl der festgesetzten Bäume darf dabei nicht unterschritten werden.

1.6. ARTENLISTEN

Artenliste 1 - Großbäume
Pflanzgröße: Hochstamm, StU 18-20 cm, 3xv.
Acer platanoides - Spitzahorn
Acer pseudoplatanus - Bergahorn
Fagus sylvatica - Hainbuche
Ulmus glabra - Bergulme
Salix alba - Silberweide
Tilia cordata - Winterlinde
Tilia platyphyllos - Sommerlinde
Artenliste 2 - Mittel- und Kleinbäume 7 - 20m
Pflanzgröße: Hochstamm, StU 12-14 cm.
Acer campestre - Feldahorn
Alnus glutinosa - Schwarzerle
Carpinus betulus - Hainbuche
Betula pendula - Hängebirke
Malus sylvestris - Holzapfel
Populus tremula - Zitterpappel, Espe
Prunus avium - Vogelkirsche
Prunus padus - Traubenkirsche
Pyrus pyrausta - Wildbirne
Sorbus aucuparia - Eberesche

Artenliste - Obstbäume
Pflanzgröße: Hochstamm, StU 10-12 cm.
regionale Obstbaumsorten

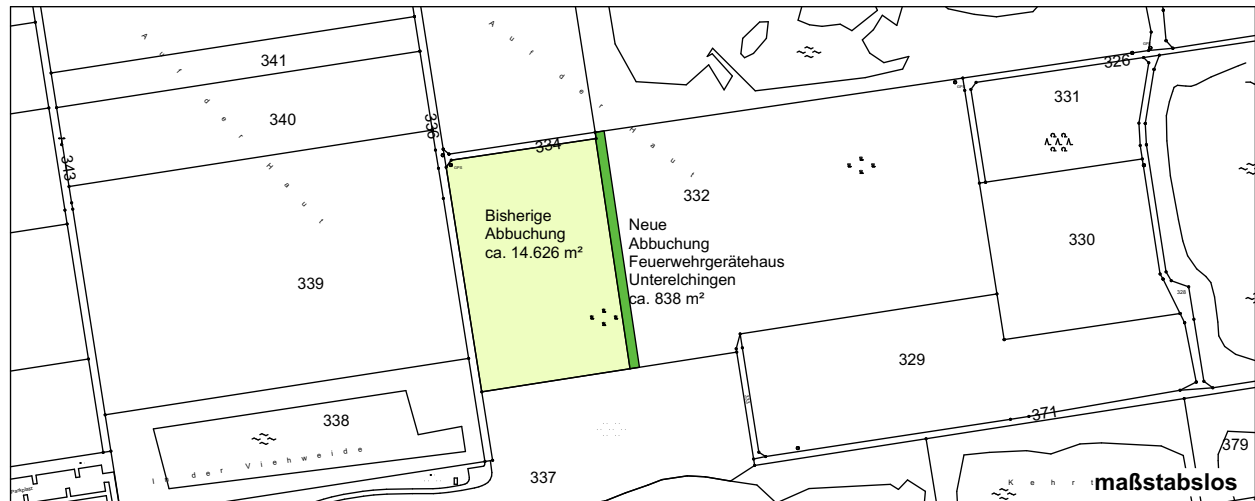
1.7. GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

1.7.1.  Private Grünflächen

1.7.1.1. Die privaten Grünflächen sind als Vegetationsfläche anzulegen und zu erhalten. Bauliche Anlagen sind innerhalb der privaten Grünflächen nicht zulässig.

1.8. FLÄCHE FÜR AUSGLEICHSMASSNAHMEN
(§ 9 Abs. 1a BauGB)

1.8.1. Fläche für Ausgleichsmaßnahmen auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 332 der Gemarkung Unterelchingen



1.8.2. Der Ausgleich von 838 m² wird auf dem Flurstück Nr. 332 (Flurstücksgröße 4,9 ha) der Gemarkung Unterelchingen (Okokontofläche der Gemeinde Elchingen) erbracht und vom Okokonto abgebucht. Die Fläche wurde ursprünglich zum Kiesabbau genutzt und wieder aufgefüllt. In dem vom Vorhaben beanspruchten Teil Maßnahmen bereits hergestellt und in das Okokonto der Gemeinde Elchingen übernommen worden.

Bezeichnung der Maßnahme: Renaturierung und Biotopentwicklung der ehemaligen Auffüllfläche
Entwicklungsziel- und maßnahmen: Biotopentwicklung durch Auswaidanpflanzung, Schaffung von Waldmantelzonen, Kleingewässerstrukturen und Sukzessionsflächen

1.9. ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGSMASSNAHMEN

1.9.1. Zur Vermeidung der Zugriffsverbote sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

Baufeldfreimachung:
Freiräumen des Baufeldes (Rodung von Gehölzen, Abräumen des Oberbodens) zwischen Anfang Oktober und Ende Februar. Bei einer Freiräumung des Baufeldes außerhalb des oben genannten Zeitraums sind die Fläche durch einen Fachkundigen auf Brutvogel zu überprüfen. Ggfs. ist der Beginn der Baufeldfreimachung zu verschieben oder sind Teile des Grundstücks später freizuräumen.

1.10. SONSTIGE PLANZEICHEN

1.10.1.  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

1.11. NUTZUNGSSCHABLONE

0,6	0,8	Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)	Füllschema der Nutzungsschablone
Dachform siehe Textteil	-	Dachform	-	
OK max. = 473,00 m ü. N.N.		Höhe der baulichen Anlagen (Höchstgrenze)		

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
(Art. 81 BayBO)

2.1. DACHGESTALTUNG

2.1.1. Es sind nur Flachdächer (FD) zulässig.
2.1.2. Auf den Dächern sind Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie generell zulässig. Die maximal zulässige Gebäudehöhe darf für die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen bis maximal 1,0 m überschritten werden.

2.2. FREIFLÄCHENGESTALTUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE

2.2.1. Die nicht überbauten Grundstücksflächen mit Ausnahme der notwendigen Zufahrten und Zugänge sind als Vegetationsfläche unter Verwendung von Stauden, Gräsern und Gehölzen gärtnerisch zu gestalten. Es sind überwiegend standortheimische Laubgehölze zu verwenden.
2.2.2. Die Stellplätze sind versickerungsfähig herzustellen oder in die seitlich angrenzenden Freiflächen zu entwässern.

2.3. EINFRIEDUNGEN

2.3.1. Einfriedungen sind kleintiergängig und ohne Sockel bis zu einer Höhe von max. 1,5 m zulässig.

3. HINWEISE

3.1.  bestehende Bebauung

3.2.  geplantes Feuerwehrgerätehaus

3.3.  Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummern

3.4. NIEDERSCHLAGSWASSER

Gesammeltes Niederschlagswasser aus Dachflächen, Pkw-Stellplätzen sowie privaten Hof- und Verkehrsflächen ist flächenhaft über eine geeignete bewachsene Oberbodenschicht (z.B. über eine Mulde) in den Untergrund zu versickern.

Die fachlichen Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TREGW), das ATV Arbeitsblatt A 138 "Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser" sowie das ATV-Merkblatt M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" sind bei der Errichtung von Sickeranlagen zu beachten.

3.5. HINWEIS ZUR DENKMALPFLEGE

Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet muss damit gerechnet werden, dass man auf Bodendenkmäler stößt. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) ist schriftlich auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes hinzuweisen.

Alle Beobachtungen und Funde (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, dem Bay. Landesamt für Denkmalpflege (Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel.: 08271/81570, Fax: 08271/815750) mitgeteilt werden.

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte und unmittelbare Besitzer eines Grundstückes, auf dem Bodendenkmäler gefunden werden, können verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zur sachgerechten Bergung des Fundgegenstandes sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden.

Aufgedundene Gegenstände sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der Denkmalschutzbehörde unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr ihres Abhandenkommens besteht.

3.6. BODENSCHUTZ (§ 202 BauGB)

Mit dem natürlichen Bodenmaterial ist gemäß BBodSchV § 12, Vollzugshilfe zur BBodSchV § 12, DIN 19731, DIN 18915 sowie dem vorliegenden Leitfaden zum Schutz der Boden bei Auftrag vom kultivierbaren Bodenaushub bzw. zur Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodenaushub bei Flächeninanspruchnahme schonend umzugehen. Die gesetzlichen und fachlichen Regelungen sind zu beachten und umzusetzen.

Gemeinde Elchingen Bebauungsplan "Feuerwehrgerätehaus Unterelchingen"

VORENTWURF

Maßstab 1 : 500
Stand: 02.06.2021

Planfertiger:
Büro für Stadtplanung,
Zint & Häußler GmbH

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat von Elchingen hat in der Sitzung vom die Aufstellung des Bebauungsplanes "Feuerwehrgerätehaus Unterelchingen" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
- Die Gemeinde Elchingen hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Elchingen, den

Bürgermeister

8 Ausgefertigt

Elchingen, den

Bürgermeister

9 Der Satzungsbeschluss zum dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Elchingen, den

Bürgermeister